Designer-Auftrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Auftraggeber»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Designer»

I. Auftragsumfang

1

Der Auftraggeber beauftragt den Designer mit der Ausarbeitung eines Designs für [Gegenstand]. Die Tätigkeit des Designers umfasst den Entwurf sowie die Ausarbeitung von Plänen, welche vom Auftraggeber direkt in der Produktion eingesetzt werden können. Das Design soll durch den Auftraggeber in das Designregister eingetragen werden können.

II. Leistungen des Designers

2

Der Designer wird aufgrund des Konzepts des Auftraggebers einen Entwurf ausarbeiten und diesen dem Auftraggeber unterbreiten. Nach Genehmigung des Entwurfs durch den Auftraggeber arbeitet der Designer die für die Produktion erforderlichen Unterlagen und Pläne aus.

Der Designer bestätigt, vom Auftraggeber alle Informationen erhalten zu haben, welche für die Ausarbeitung des Entwurfs und der produktionsrelevanten Unterlagen und Pläne erforderlich sind.

III. Vertragsabwicklung

3

Die Ablieferung des Entwurfs durch den Designer erfolgt spätestens am [Datum].

4

Der Auftraggeber wird innerhalb von [Zahl] Wochen dem Designer schriftlich bekanntgeben, ob er mit dem abgelieferten Entwurf einverstanden ist, Änderungen wünscht oder den Vertrag beenden will.

5

Bei Einverständnis des Auftraggebers mit dem Entwurf übergibt der Designer innerhalb von [Zahl] Tagen die nach den Vorgaben des Auftraggebers für die Produktion erforderlichen Pläne und Zeichnungen.

6

Bei Änderungswünschen des Auftraggebers treffen die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die vom Designer zu erbringenden Zusatzleistungen, die Anpassung der Fristen sowie das Zusatzhonorar des Designers.

Gelingt innerhalb von [Zahl] Tagen keine Einigung über die Änderungsmodalitäten, steht jeder Partei die Kündigung gemäss der nachfolgenden Bestimmung offen.

IV. Beendigung des Vertrags

7

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von [Zahl] [Tage, ev. Wochen] seit der Ablieferung des Entwurfs durch schriftliche Mitteilung aufzulösen. In diesem Fall entrichtet der Auftraggeber dem Designer ein pauschales Honorar in Höhe von CHF [Zahl], entsprechend den ersten zwei Teilzahlungen gemäss Vertragsziffer 17 hienach.

8

Der Designer verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung alle zur Erschaffung des Designs verwendeten Unterlagen wie Dokumente, Skizzen, Pläne oder elektronische Dateien an den Auftraggeber zu übergeben und keine Kopien davon aufzubewahren.

V. Übergang von Rechten

9

Der Designer überträgt sämtliche Rechte am von ihm geschaffenen Design an den Auftraggeber. Er verzichtet namentlich auf die Anmeldung von Schutzrechten für das erwähnte Design und ermächtigt andererseits den Auftraggeber, solche Schutzrechte anzumelden. Er ist verpflichtet, die für eine Schutzrechtsanmeldung durch den Auftraggeber allenfalls notwendigen Handlungen vorzunehmen und insbesondere Unterschriften auf erste Aufforderung des Auftraggebers zu leisten.

Soweit es sich beim von ihm geschaffenen Design um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, überträgt der Designer sämtliche bekannten und zukünftigen urheberrechtlichen Verwendungsrechte auf den Auftraggeber, insbesondere und nicht abschliessend:

– das Recht, als Urheber genannt zu werden;

– das Recht, zu bestimmen, ob, wann, wie, durch wen und unter welcher Urheberbezeichnung das Werk erstmals veröffentlicht werden soll;

– das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, wahrnehmbar zu machen, zugänglich zu machen und zu vermieten;

– das Recht, zu bestimmen, ob wann und wie das Werk geändert, zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.

10

Der Auftraggeber sichert dem Designer zu, ihn für den Fall der Hinterlegung des Designs in den Registern, in denen dies möglich ist, als Designer zu nennen.

Der Auftraggeber wird ferner nach erfolgter Veröffentlichung der Eintragung im Designregister alle Produkte, welche nach dem Vertragsdesign gefertigt sind, mit folgender Beschriftung versehen: «Designed by [Designer]».

VI. Gewährleistung

11

Der Designer sichert zu, dass das von ihm geschaffene Design nach bestem Wissen und Gewissen neu und eigenartig ist und keine Rechte Dritter verletzt. Im Falle einer schuldhaften Verletzung seiner Prüfungspflichten hält der Designer den Auftraggeber vollumfänglich schadlos.

12

Er übernimmt keine Gewährleistung für die Eintragungsfähigkeit des von ihm geschaffenen Designs.

VII. Geheimhaltung

13

Der Designer verpflichtet sich, alle ihm bei der Auftragsabwicklung bekannt werdenden Geschäftsvorgänge und Informationen des Auftraggebers sowohl während der Dauer dieses Vertrags als auch während [Zahl] Jahren nach dessen Beendigung geheim zu halten.

14

Der Designer ist bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Designeintragung, mindestens aber während [Zahl] Jahren nach Vertragsbeendigung zur Geheimhaltung auch des Designs verpflichtet.

15

Verletzt der Designer die Verpflichtung zur Geheimhaltung, so haftet er dem Auftraggeber für allen dadurch entstehenden Schaden. Der Schaden beinhaltet insbesondere das eigene Honorar des Designers, sämtliche Registrierungskosten und die Kosten eines Prozesses betreffend die Löschung des Designs infolge fehlender Neuheit.

VIII. Beizug Dritter

16

Der Designer verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarte Leistung höchstpersönlich zu erbringen. Der Beizug Dritter ist ihm nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

IX. Vergütung

17

Vorbehältlich der Honorarregelung bei Beendigung des Vertrags nach Übergabe des ersten Entwurfs (Vertragsziffer 7) bezahlt der Auftraggeber dem Designer pauschal CHF [Zahl] ([exkl./inkl.] MwSt) für die Auftragsausführung sowie die Übertragung sämtlicher Rechte am Design. Eine Erhöhung der Vergütung ist ausgeschlossen.

Das Honorar wird vom Auftraggeber in drei Teilzahlungen beglichen:

– CHF [Zahl] bei Vertragsunterzeichnung,

– CHF [Zahl] bei Übergabe des Entwurfs,

– CHF [Zahl] bei Übergabe der produktionsrelevanten Pläne und Unterlagen.

18

Die Zahlungen an den Designer werden jeweils innert 10 Tagen seit dem vereinbarten Zahlungszeitpunkt fällig.

X. Sonstige Bestimmungen

19

Abschluss und Änderung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

20

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

22

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

[Ort, Datum, Unterschriften]